

SANKTIONSORDNUNG DER SRO-TREUHAND|SUISSE

Gültig ab 1. Juli 2021

Artikel 1 – Grundlage

SRO-TREUHAND|SUISSE erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 2 lit. c) der Statuten der SRO-TREUHAND|SUISSE vom 1. Juli 2021 folgende Sanktionsordnung.

Artikel 2 – Grundsatz

1. Bei Verstössen gegen die Sorgfaltspflichten gemäss GwG, den dazugehörenden Ausführungserlassen oder der Regelwerke der SRO-TREUHAND|SUISSE können von der SRO-Kommission oder dem Präsidenten zusammen mit dem Direktor gegenüber dem Mitglied und dem Prüfer/Prüfstelle Sanktionen gemäss Art. 31 f. der SRO-Statuten ausgesprochen werden.
2. Die Zuständigkeit zum Ausspruch der Sanktion richtet sich je nach der Schwere des Verstosses (Präsident zusammen mit Direktor / SRO-Kommission).
3. Die verhängte Sanktion muss verhältnismässig sein. Sie trägt der Schwere der Verletzung des GwG und seinen Ausführungserlassen und der Regelwerke der SRO-TREUHAND|SUISSE Rechnung.
4. Bei leichten Verstössen kann der Präsident mit dem Direktor zusammen direkt Sanktionen gemäss Art. 32 Abs. 6 SRO-Statuten aussprechen. Dieser Entscheid ergeht ohne Begründung und eine Anfechtung desselben hat die Eröffnung eines Sanktionsverfahrens zur Folge
5. Ein leichter Verstoss liegt namentlich vor, bei:
 - a. Nichtbefolgung der Schulungspflicht;
 - b. Einreichung unvollständiger Unterlagen;
 - c. Einmaliger Nichtleistung der Mitgliederbeiträge.
6. Alle übrigen Fälle, die nicht als leichter Verstoss gelten, fallen in die Kompetenz der SRO-Kommission. Die SRO-Kommission entscheidet, ob ein unabhängiger Untersuchungsbeauftragter zur Durchführung besonderer Abklärungen ad hoc einzusetzen ist. Die Widerhandlung gegen verhängte Sanktionen und die Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG stellen in jedem Fall einen schweren Verstoss dar, welcher zum Ausschluss aus der SRO führt.
7. Die Eröffnung des Sanktionsverfahrens ergeht schriftlich. Sofern der Fehlbare noch keine Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten hat, hat er diese ab Erhalt der schriftlichen Eröffnung des Sanktionsverfahrens innert 20 Tagen nachzuholen.

Artikel 3: Rechtliches Gehör

Die Parteien haben Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs. Bei leichter Verletzung wird dieses im Rahmen des Schiedsverfahrens gewährleistet. In allen übrigen Fällen wird der säumigen Partei mit Eröffnung des Sanktionsverfahrens das rechtliche Gehör gemäss der Schiedsordnung eingeräumt.

Artikel 4 – Sanktionen

1. Bei leichten Verstössen kann der Präsident der SRO-Kommission zusammen mit dem Direktor gemäss Art. 32 Abs. 6 SRO-Statuten die folgenden Sanktionen verhängen:

- a. Verweis;
 - b. Feststellung der Verletzung von Gesetz, Ausführungserlassen oder Reglementen der SRO und die Anordnung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes unter Androhung des Ausschlusses bei Widerhandlung;
 - c. Busse bis CHF 1'500.
2. Bei allen anderen Verstössen kann die SRO-Kommission gemäss Art. 32 Abs. 2 SRO-Statuten die folgenden Sanktionen verhängen:
- a. Verweis;
 - b. Feststellung der Verletzung von Gesetz, Ausführungserlassen oder Reglementen der SRO und die Anordnung der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes unter Androhung des Ausschlusses bei Widerhandlung;
 - c. Busse von CHF 1'500 bis CHF 100'000;
 - d. Ausschluss aus der SRO sowie Verlust der Akkreditierung als Prüfgesellschaft/Prüfer.
3. Die Verhängung einer Busse kann mit jeder anderen Sanktion verbunden werden.
4. Alle ausgesprochenen Sanktionen sind gemäss Art. 6 Abs. 3 der SRO-Statuten der FINMA zu melden.

Artikel 5 – Ausschluss

1. Schwere Verstösse können zum Ausschluss aus der SRO führen, namentlich bei:
 - a. Schweren Verletzungen der Bestimmungen des GwG samt Ausführungserlasse sowie der Regelwerke, insbesondere der vorsätzlichen Unterlassung einer Meldung gemäss Art. 9 GwG bzw. der subsidiären Meldung durch die SRO;
 - b. als Folge der Verletzung von Meldepflichten (Art. 23 SRO-Statuten) oder der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (Art. 24 SRO-Statuten);
 - c. wiederholten Verfehlungen, nachdem der Ausschluss aus der SRO angedroht worden war;
 - d. wiederholtem und vorsätzlichem Nichtleisten der Gebühren für die Mitgliedschaft bei der SRO;
 - e. strafbarer Handlung der Geldwäscherei aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Abs. 1^{bis} StGB;
 - f. Widerhandlung gegen verhängte Sanktion.
2. Der Ausschluss aus der SRO kann nur von der SRO-Kommission ausgesprochen werden.
3. Muss ein Mitglied aus der SRO-TREUHAND|SUISSE ausgeschlossen werden, ist der Verband, dem es angehört (TREUHAND|SUISSE, EXPERTsuisse, veb oder SVIT) bei TREUHAND|SUISSE die Sektion, entsprechend zu informieren, damit diese gegebenenfalls ihrerseits Sanktionen ergreifen können.
4. Wird der Ausschluss verhängt, ist dieser immer mit einer Busse verbunden.

Artikel 6 – Bussen

1. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem Verschulden des fehlbaren Finanzintermediärs und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
2. Bussen werden auf jeden Fall ausgesprochen bei:
 - a. Ausschluss eines Mitglieds;
 - b. Nichtbefolgung der Schulungspflicht;
 - c. Vernachlässigung der Dokumentationspflichten zusammen mit der Auflage der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

3. Bussen wegen der Nichtbefolgung der Schulungspflicht betragen i.d.R. mindestens CHF 500 (entsprechend Kosten des versäumten Kurses) bis zu CHF 1'500.
4. Bussen wegen der Vernachlässigung der Dokumentationspflichten betragen i.d.R. zwischen CHF 1'500 und CHF 25'000.
5. Gebühren, die gemäss Gebührentarif für zusätzlichen administrativen Aufwand anfallen, sind keine Bussen und können auch nicht beim Schiedsgericht angefochten werden.

Artikel 7 – Verweis

1. Ein Verweis kann nur für leichte Verstösse und bei geringem Verschulden ausgesprochen werden, insbesondere bei erstmaligen Fristverletzungen, soweit die begründete Aussicht besteht, dass inskünftig keine Pflichtverletzungen mehr geschehen.
2. Bei Nichtbefolgung der Schulungspflicht ist der Verweis auf jeden Fall mit einer Busse zu versehen.

Artikel 8 – Anfechtbarkeit der Sanktionen

1. Entscheide der SRO-Kommission, für welche zuvor eine schriftliche Begründung eingeholt wurde, können an das Schiedsgericht weitergezogen werden.
2. Das Verfahren richtet sich nach der SRO-Schiedsordnung.

Artikel 9 – Rechnungstellung

Die Bussen sowie die im Rahmen der Sanktionen angefallen weiteren Auslagen werden durch die SRO-Direktion in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Artikel 10 – Schlussbestimmungen

Das Sanktionsreglement der SRO-TREUHAND|SUISSE ist von der SRO-Kommission am 1. Dezember 2020 und von der FINMA am 16 Juli 2021 genehmigt worden und tritt per 1. Juli 2021 in Kraft. Es ersetzt sämtliche früheren Sanktionsordnungen.

SRO-TREUHAND|SUISSE

Dr. Sabine Kilgus
Präsidentin SRO- Kommission

Paolo Losinger
SRO-Direktor

Bern, den 30. Juli 2021
genehmigt von der FINMA per Verfügung vom 16. Juli 2021